Vereinsstatuten Version 3.0

Verein Wadokan
mit Sitz in Basel (BS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Wadokan besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die praktische Pflege und Förderung des Karate nach den Richtlinien des Wado-Ryu Karate-Do. Der Verein bezweckt den Unterhalt eines Dojos als Ort des Trainings und der Begegnung und kann sich zu diesem Zweck auch Vereinen und anderen Organisationen und Personen, welche ein Dojo unterhalten als Mitglied beitreten bzw. anschliessen oder diese unterstützen.

Des Weiteren setzt sich der Verein für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein Wadokan und seine Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut oder das Doping-Statut von Swiss Olympic werden an Swiss Sport Integrity gemeldet und entsprechend sanktioniert. Die rechtliche Beurteilung weitergehender Fälle erfolgt durch das Schweizer Sportgericht. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Die Beiträge können insbesondere auch zum Unterhalt eines Dojos verwendet werden und zur Abgeltung von Karate-Do Gruppenunterricht und Lehrgängen. Über die Überschüsse der Betriebsrechnung sowie eingegangener Spenden, welche sowohl als Geld- wie auch als Sachleistung eingebracht werden können.

Der Jahresbeitrag wird durch den Kassier jährlich erhoben und ist im Voraus zu bezahlen.

Die Rückvergütung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Vereinsmitgliedschaft:

1. Aktivmitglieder betreiben aktiv Karate
2. Passivmitglieder betreiben kein aktives Karate

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung sowie Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann jeweils auf Ende eines Jahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres beim Präsidenten in schriftlicher Form bekannt gegeben werden. Der Austritt muss schriftlich (Brief oder Email) an den Präsidenten gerichtet werden.

Bei einem Verstoss gegen die Statuten ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied auszuschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. In der Regel wird diese im 1. Halbjahr jeden Jahres angesetzt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage vor Durchführung schriftlich per Post bzw. per elektronischer Post (Email) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und des Budgetvorschlags für die kommende Periode. Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt. Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder des Vereins besitzen ein Antragsrecht zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes, und damit des Präsidenten und des Kassiers.
b) Wahl eines Rechnungsrevisor (als Revisionsstelle)
c) Festsetzung und Änderung der Statuten
d) Abnahme der Jahresrechnung
e) Beschluss über das Jahresbudget
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
i) Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied ab dem 15. Altersjahr eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei jüngeren Mitglieder kann das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Kassier und dem Präsidenten. Dem Vorstand gehören maximal sechs Personen an.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Vereinsversammlung im Zeitpunkt der Wahl sowohl der designierte Präsident als auch der Kassier bekannt sein müssen. Tritt der Präsident oder Kassier während der Amtsdauer zurück oder kann einer der beiden seine Funktion vor Ablauf der Amtsdauer nicht weiterführen, so ist der Vorstand befugt, aus den eigenen Reihen einen Ersatz zu bestimmen. Dieser muss an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden (auch bei laufender Amtsdauer).

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

10. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

11. Vergütungen im Rahmen der Vereinstätigkeit

Die Vereinstätigkeit des Vorstandes und der aktiven Mitglieder basiert auf Freiwilligenarbeit. Sie erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Folgende Punkte bilden eine Ausnahme.

11.1 Befreiung Mitgliederbeitrag (Hauptleitung)

Mitglieder des Vereins, welche regelmässig die Hauptleitung des Karatetrainings übernehmen, werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

11.2 Ausbildung, Weiterbildung (Hauptleitung), Jugend+Sport Kurse (Hauptleitung, Hilfstrainer)

Mitgliedern des Vereins, welche regelmässig die Hauptleitung im Karatetraining übernehmen, werden Kurs- sowie Reisekosten für Aus- und Weiterbildungskursen im Rahmen der Wado Academy im Umfang von max. 1400 CHF pro Jahr erstattet. Die Kurs- bzw. Reisekosten müssen mittels Beleg nachgewiesen werden.

Für Aus- und Weiterbildungskurse im Rahmen von Jugend+Sport werden den Mitgliedern, welche regelmässig eine Haupt- oder Hilfsleitung im Karatetraining übernehmen, die Kurskosten (jedoch keine Reisekosten) zurückerstattet. Die Kurskosten müssen mittels Beleg nachgewiesen werden.

11.3 Parkinggebühren (Hauptleitung Kinder)

Für die Fahrt zum Training sollen nach Möglichkeit öffentlich Transportmittel benützt werden. Ist die Verwendung des ÖV aus Kosten- oder Zeitgründen nicht möglich, kann Mitgliedern, welche regelmässig die Hauptleitung im Karatetraining übernehmen, anfallende Parkinggebühren vergütet werden. Die Kosten müssen mittels Beleg oder Rechnungsausstellung ausgewiesen werden.

11.4 Entschädigung Lehrtätigkeit (Hauptleitung Erwachsene, Hauptleitung Kinder/Jugendliche)

Die Hauptleitung des Kurses Erwachsene sowie die Hauptleitung der Kurse Kinder/Jugendliche erhält für die geleistete Lehrtätigkeit eine Entschädigung von maximal 2280 CHF pro Kalenderjahr (12 Monate x 190 CHF, monatliche Auszahlung). Die Entschädigung wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und muss von der Vereinsversammlung bestätigt werden.

11.5 Trainingsmaterial (Hauptleitung)

Mitglieder, welche regelmässig die Hauptleitung im Karatetraining übernehmen, erhalten für das persönliche Trainingsmaterial eine pauschale Vergütung von 150 CHF pro Jahr ausbezahlt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (der Präsident und Kassier zusammen können den Verein auch vertreten und zusammen kollektiv zeichnen).

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung und Zweckänderung des Vereins

Eine Zweckänderung des Vereins ist ausgeschlossen. Sie bedeutet automatisch die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung beschlossen werden.

16. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Organisation Aikido Basel zur treuhänderischen Verwaltung zugunsten eines neuen, lokalen Karate-Clubs, welcher die gleichen Ziele verfolgt wie der bestehende Verein, zu übergeben. Das verbleibende Vereinsvermögen darf von der Organisation Aikido Basel auch zum Unterhalt des Dojos eingesetzt werden. Erfolgt innert fünf Jahren seit Auflösung des Vereins keine Neugründung, so geht das Vermögen ins Eigentum der Organisation Aikido Basel über, oder ins Eigentum eines Dachverbandes, der das Dojo in Basel unterhält.

17. Inkrafttreten

Die neue Version der Statuten (**Version 3.0**) wurde an der Generalversammlung 06. Februar 2026 angenommen. Änderungen gegenüber Version 2.0:

- Zu Punkt 2. Zweck: Neu - Anerkennung Ethik-Charta / Ethik-Statut / Doping-Statut
- Zu Punkt 8. Die Vereinsversammlung: Anpassung - hinsichtlich Mitbestimmung der Mitglieder / Wahl eines Rechnungsrevisor (Revisionsstelle)
- Zu Punkt 10: Revisionsstelle: Neu - Wahl einer Revisionsstelle zwecks Prüfung der Jahresrechnung des Vereins.
- Zu Punkt 11.4 Entschädigung Lehrtätigkeit: Neu - gleiche Entschädigung für Lehrtätigkeit Kinder / Jugendliche wie für Lehrtätigkeit Erwachsene.

Die neue Version der Statuten (**Version 2.0**) wurde an der Generalversammlung 18. November 2022 angenommen. Änderungen gegenüber Version 1.0:

- Zu Punkt 6. Austritt und Ausschluss: Neue Regel «Der Austritt muss schriftlich (Brief oder Email) an den Präsidenten gerichtet werden.»
- Zu Punkt 8. Die Vereinsversammlung: Neuer Zeitraum «In der Regel wird diese im 1. Halbjahr jeden Jahres angesetzt.»
- Zu Punkt 10. Vergütungen im Rahmen der Vereinstätigkeit: Neuer Punkt in den Statuten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. September 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

I. M. Kluge

.....

Ina Kluge

Der Protokollführer:

M. Bätscher

.....

Marc Bätscher